

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 30/03
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: FB 2	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 27. November 2003	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999 – 4. Änderung

Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999 – 4. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
4.700,00 €		01.9010.0220	2004
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 24. November 2003			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. August 2003 für teilweise ungültig erklärt.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder verweist in § 1 Abs. 4 auf § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg. Dieser Verweis macht die Satzung nichtig, denn er bezieht sich auf einen Teil der Hundehalterverordnung, der als von Anfang an für nichtig erklärt wurde.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder muss daher der neuesten Rechtsprechung angepasst werden.

In der geänderten Fassung wird der § 8 Hundehalterverordnung Brandenburg wörtlich in die Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder aufgenommen.

Die Aufzählung bestimmter Rassen, die unwiderlegbar gefährlich sind, und das Erfordernis eines Negativzeugnisses für andere explizit aufgezählte Hunderassen ist möglich und wurde durch das oben genannte Urteil nicht ausgeschlossen.

Ein rückwirkendes In- Kraft- Treten zum 01. Januar 2001 ist geboten, um die Hundesteuerbescheide der Vergangenheit auf eine rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage stützen zu können.

Gemäß § 8 (2) des Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde vom 28. Februar 2002 gelten die Hundesteuersätze der Gemeinde Hohenfelde für die Dauer von 5 Jahren fort. Sie sind sofort nach Eingliederung in einer Änderungssatzung festzuschreiben.

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999 – 4. Änderung

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S.172) i.V.m. §§ 1-3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a):

- American Pitbull- Terrier
- American Staffordshire- Terrier
- Staffordshire- Bullterrier
- Bullterrier

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Preso Canario

- Perro de Presa Malloquin
- Rottweiler

Der Nachweis nach § 1 Abs.4 Satz 3 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über diesen Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO- Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen.

Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

(2) Der § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs. 6

(3) Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder gelten bis zum 31.12.2008 für den OT Hohenfelde folgende Steuersätze:

a)	für den ersten Hund	18,00 EURO
b)	für den zweiten Hund	22,00 EURO
c)	für den dritten und jeden weiteren Hund	25,00 EURO

Für gefährliche Hunde gilt auch im Ortsteil Hohenfelde § 2 Abs. 1 d der Hundesteuersatzung.

§ 2

Der § 1 Absatz 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Der § 1 Absätze 2 und 3 dieser Satzung treten zum 26. Oktober 2003 in Kraft.

Die Satzung wird öffentlich bekannt gegeben.

Schwedt/Oder, den.....

Schauer
Bürgermeister